Echter Bürgerwind
Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen
Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.

Steinfurt, 22. Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzanschlusspaket“)

Bürgerwindverträgliche Ausgestaltung von Netzanschluss und Netzkosten

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat IIIC3 (buero-iiic3@bmwe.bund.de) · Bezug: Länder- und Verbändeanhörung, Bearbeitungsstand 16. Juli 2026 · Frist: 22. Juli 2026

Eingereicht vom Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V. (BEV): einem Zusammenschluss von elf zertifizierten Echten Bürgerwindparks aus dem Kreis Steinfurt mit 84 Windenergieanlagen an zehn Standorten, 230 Megawatt installierter Leistung und rund 3.500 beteiligten Kommanditistinnen und Kommanditisten. Der BEV ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R007551 vollständig registriert und Mitglied im Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE, dort im Bürgerwindbeirat), im Bündnis Bürgerenergie e.V., im Landesverband Erneuerbare Energien NRW und im energieland2050 e.V.

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des „Netzanschlusspakets“ (Bearbeitungsstand 16. Juli 2026), der am 17. Juli 2026 zur Länder- und Verbändeanhörung freigegeben wurde. Einzelne Werte des Entwurfs – etwa der Umfang des Entschädigungsverzichts nach § 13a Absatz 6 EnWG-E, dort mit [10 bis 20] Prozent des Jahresertrags in eckigen Klammern angegeben – sind regierungsintern noch nicht abschließend abgestimmt; der BEV behält sich eine ergänzende Stellungnahme ausdrücklich vor. Zu den bürgerwindspezifischen Regelungen der EEG-Novelle (EEG 2027) und der Erneuerbare-Energien-Verordnung hat der BEV gesondert über das Online-Konsultationstool des Referats IIIB5 Stellung genommen.

Warum das Netzpaket den Bürgerwind besonders trifft

Bürgerwindprojekte tragen die Folgen der im Netzpaket angelegten Instrumente in besonderer Weise: Sie sind standortgebunden und können räumlich nicht ausweichen; sie realisieren ein einzelnes Projekt und können Risiken nicht über ein Portfolio streuen; sie werden von regionalen Kreditinstituten finanziert, deren Risikotragfähigkeit begrenzt ist. Regelungen, die für diversifizierte Portfoliobetreiber ein kalkulierbares Zusatzrisiko darstellen, wirken für das lokale Einzelprojekt schnell prohibitiv. Vor diesem Hintergrund im Einzelnen:

1. Redispatch-Vorbehalt streichen (§ 8 Absatz 4 EEG-E, §§ 13a Absatz 6, 14 Absatz 1d EnWG-E)

Der Entwurf sieht vor, dass Netzbetreiber in „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ – Gebieten, in denen die angeschlossenen Erzeugungsanlagen im Vorjahr um mehr als 5 Prozent abgeregelt wurden (§ 14 Absatz 1d EnWG-E) – neuen Anlagen den Netzanschluss nur noch anbieten müssen, wenn der Betreiber für die Dauer der Limitierung – bis zu sechs Jahre – auf Entschädigungszahlungen im Abregelungsfall verzichtet, soweit der Verzicht [10 bis 20] Prozent des Jahresertrags nicht übersteigt (§ 8 Absatz 4 EEG-E, § 13a Absatz 6 EnWG-E). Der BEV lehnt diesen Redispatch-Vorbehalt ab und fordert seine Streichung.

Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.
Hollich 79
D-48565 Steinfurt
Telefon: (0 25 51) 70 92 71-0

Vorstandvorsitzende: Theresa Ungru
Amtsgericht Steinfurt Vereinsregister VR1916
Lobbyregister: R007551
E-Mail: info@buergerenergieverbund-steinfurt.de
Internet: www.buergerenergieverbund-steinfurt.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
DE03 4035 1060 0075 2279 59
Volksbank Münsterland eG
DE05 4036 1906 5252 3647 00

Für ein Bürgerwindprojekt ist ein solcher Entschädigungsverzicht bei nicht prognostizierbaren Abregelungsmengen schlicht nicht finanzierbar: Die Erlösbasis wird an einer Stelle unkalkulierbar, an der das Projekt keinerlei Einflussmöglichkeit hat, denn über Umfang und Dauer der Engpässe entscheidet allein der Fortschritt des Netzausbaus – eine Abregelung, die die Bürgerenergiegesellschaft nicht zu verantworten hat. Ein Portfoliobetreiber kann dieses Risiko über Standorte streuen oder auf andere Netzgebiete ausweichen; ein Bürgerwindpark kann beides nicht. Der Vorbehalt würde die Ausbausteuerung zudem faktisch von der kommunalen und regionalen Planung auf die Netzbetreiber verlagern und stünde in Widerspruch zu den seit über drei Jahren nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ausgewiesenen Windenergiegebieten, die ohne einen solchen Vorbehalt geplant wurden. Erhebliche unionsrechtliche Bedenken gegen die Konstruktion eines „freiwilligen“ Entschädigungsverzichts als Anschlussvoraussetzung sind gutachterlich dargelegt (Kurzgutachten der Kanzlei Raue im Auftrag des BWE vom 17. Februar 2026). Kapazitätsengpässen ist durch beschleunigten Netzausbau, Flexibilitäten und das bereits geschaffene Instrument flexibler Netzanschlussvereinbarungen (§ 8a EEG) zu begegnen – nicht durch die Entwertung genehmigter Projekte.

Hilfsweise – für den Fall, dass am Instrument festgehalten wird – fordert der BEV eine bürgerwindverträgliche Ausgestaltung: Der Verzicht wirkt anlagenscharf, sodass Portfoliobetreiber das Knotenrisiko streuen können, während die Einzelanlagen-Gesellschaft es voll trägt. Erforderlich sind daher eine Poolung der Verzichtskontingente am Netzknoten und ihre Übertragbarkeit auf Dritte, eine betragsmäßige Jahresobergrenze in Euro je Anlage zusätzlich zur Mengengrenze, die Anrechnung nachweislich lokal absorbierter Mengen (Speicher und Verbrauch hinter dem Verknüpfungspunkt) auf die Quote, die Fixierung des noch offenen Klammerwerts am unteren Rand (10 Prozent) sowie eine Übergangsregel für Projekte mit verbindlicher Anschlusszusage oder § 22b-Meldung vor Inkrafttreten. Wir weisen ergänzend auf einen Redaktionsbedarf hin: Die Darstellung des Erfüllungsaufwands im Entwurf rechnet noch mit einer Dauer von zehn Jahren und einer Auslöseschwelle von 3 Prozent und ist an die geänderten Werte (sechs Jahre, 5 Prozent) anzupassen.

2. Dimensionierungsgrenze am Netzverknüpfungspunkt: Kumulation mit dem Entschädigungsverzicht ausschließen (§ 8 Absatz 1 EEG-E)

Neu und in der Breite der Prüfung leicht zu übersehen ist die Dimensionierungsgrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E: Für Windenergie wird die einspeisbare Leistung am Netzverknüpfungspunkt ab dem 1. Januar 2027 auf 280 Watt je Quadratmeter Rotorfläche begrenzt. Bei leistungsstarken Anlagenvarianten werden damit die Einspeisespitzen dauerhaft und entschädigungslos gekappt. In kapazitätslimitierten Gebieten tritt der Entschädigungsverzicht nach Ziffer 1 hinzu – zwei Ertragsabschläge auf dieselbe Anlage, von denen einer der Höhe nach noch offen ist. Der Entwurf regelt weder eine Anrechnung noch einen Ausschluss dieser Kumulation.

Beide Instrumente gehen erkennbar auf dasselbe Konzept zurück: das Konzept einer systemdienlichen Anschlussleistung (SAL) aus der Studie „Systemdienliches Strommarktdesign“ der BET Consulting vom 10. März 2026, deren Autoren zugleich den Monitoringbericht des BMWE verantworten. Entscheidend ist: Die Studie konzipiert das Modell als Gesamtpaket – mit Öffnung für Einspeisung und Förderung oberhalb der Grenze über flexible Netzanschlussvereinbarungen, mit Nachholbarkeit abgeregelter Mengen, mit Entlastung bei den Baukostenzuschüssen und mit vollständiger Redispatch-Kompensation unterhalb der Grenze – und ausdrücklich anstatt eines Redispatch-Vorbehalts, nicht zusätzlich zu ihm. Der Referentenentwurf übernimmt allein die Belastungsseite dieses Pakets. Wer sich auf das Konzept stützt, muss auch dessen Ausgleichselemente übernehmen.

Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.
Hollich 79
D-48565 Steinfurt
Telefon: (0 25 51) 70 92 71-0

Vorstandvorsitzende: Theresa Ungru
Amtsgericht Steinfurt Vereinsregister VR1916
Lobbyregister: R007551
E-Mail: info@buergerenergieverbund-steinfurt.de
Internet: www.buergerenergieverbund-steinfurt.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
DE03 4035 1060 0075 2279 59
Volksbank Münsterland eG
DE05 4036 1906 5252 3647 00

Der BEV fordert daher ein Kumulationsverbot beziehungsweise die wechselseitige Anrechnung von Dimensionierungsgrenze und Entschädigungsverzicht, die Anrechnung von Speichern, steuerbaren Lasten und Direktleitungsabgängen hinter dem Verknüpfungspunkt, die Vermarktungsfreiheit der gekappten Energiemengen sowie den Ausschluss einer rückwirkenden Erfassung laufender Projekte.

3. Baukostenzuschüsse: planbar, verhältnismäßig, mit Dämpfung für standortgebundene Akteure (§ 17 EEG-E)

Die im Entwurf angelegte Berechtigung der Netzbetreiber, von Erzeugungsanlagen Baukostenzuschüsse zu verlangen (§ 17 EEG-E), greift dem laufenden AgNes-Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur vor und droht bei über 860 Verteilnetzbetreibern einen Flickenteppich unterschiedlicher Belastungen zu erzeugen. Für standortgebundene Projekte ist das doppelt kritisch: Sie können einem hohen Baukostenzuschuss nicht durch Standortwahl ausweichen, und eine in Höhe und Zeitpunkt nicht belastbar kalkulierbare Einmalbelastung ist in einer Projektfinanzierung nicht abbildbar. Sollte an dem Instrument festgehalten werden, sind bundeseinheitliche, transparente und gedeckelte Bemessungsregeln erforderlich; die Berechnungsmethodik ist offenzulegen. Prohibitiv wirkende Belastungen für lokale Bürgerwindprojekte müssen ausgeschlossen werden.

4. Einspeiseentgelte: grundsätzlich kritisch

Die Einführung von Einspeiseentgelten für erneuerbare Energien sehen wir grundsätzlich kritisch. Für nicht steuerbare Erzeugung wie die Windenergie entfalten solche Entgelte keine verlässliche systemdienliche Steuerungswirkung; sie erhöhen Finanzierungsrisiken und gefährden Investitionen. Dies gilt in besonderem Maße für Bürgerwindprojekte ohne Ausweich- und Portfoliooptionen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf keine Einspeiseentgelte enthält, und sprechen uns gegen eine Nachrüstung im weiteren Verfahren aus.

5. Abgrenzungsmaßstab: § 3 Nummer 15 EEG – und Schutz des Bestands

Für die unter den Ziffern 1 bis 4 geforderten Dämpfungs- und Schutzmechanismen stellt sich die Frage der Abgrenzung: Wer soll geschützt werden? Mit § 3 Nummer 15 EEG existiert eine strenge, missbrauchsfeste und in der Verwaltungspraxis eingeführte Definition der Bürgerenergiegesellschaft, an die angeknüpft werden kann. Der Maßstab für Schutzregelungen, die den Bestand erreichen müssen, sollte jedoch nicht auf § 3 Nummer 15 EEG verengt werden: Auch bereits errichtete, bürgerschaftlich getragene Windparks, die diese formale Definition nicht in jedem Punkt erfüllen, sind als tatsächlicher Bürgerwind einzubeziehen. So lässt sich die Überforderung ebenso vermeiden wie die Übervorteilung – mit Maßnahmen im Rahmen bereits bestehender Instrumente.

6. Positive Elemente

Ausdrücklich begrüßt der BEV die im Netzpaket angelegte Digitalisierung und Verbindlichkeit der Netzanschlussverfahren, insbesondere die Einführung von Bearbeitungsfristen und Transparenzpflichten. Verlässliche, nachvollziehbare Anschlussprozesse sind gerade für Akteure ohne eigene Netzanschluss-Fachabteilung von erheblichem Wert.

Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.
Hollich 79
D-48565 Steinfurt
Telefon: (0 25 51) 70 92 71-0

Vorstandvorsitzende: Theresa Ungru
Amtsgericht Steinfurt Vereinsregister VR1916
Lobbyregister: R007551
E-Mail: info@buergerenergieverbund-steinfurt.de
Internet: www.buergerenergieverbund-steinfurt.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
DE03 4035 1060 0075 2279 59
Volksbank Münsterland eG
DE05 4036 1906 5252 3647 00

Schlussbemerkung

Der BEV steht für vertiefende Gespräche und Praxisberichte aus der Finanzierungs- und Betriebsrealität von Bürgerwindparks jederzeit gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Christoph Hüls, Geschäftsführer
huels@buergerenergieverbund-steinfurt.de · Telefon (0 25 51) 70 92 71-1